

Ausstellungsordnung.

I. Vorschriften für Ausstellungsbesucher.

1. Das Ausstellungsgebäude ist für die Besucher täglich von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr nachts geöffnet. Die drei Seitengalerien werden um 9 Uhr nachts geschlossen. Die beiden Kassen am Süd- und Westportal bleiben bis 11 Uhr geöffnet. Das Zeichen zum Schlusse wird eine Viertelstunde vorher durch Glockensignale gegeben. Drei in kurzen Zeiträumen aufeinanderfolgende Glockensignale die erforderlichenfalls wiederholt werden, bilden die Aufforderung zum langsamen Verlassen des Gebäudes. Ein andauerndes Ertönen dieser Glockensignale hat die Bedeutung eines Alarmsignales und fordert das Publikum zum schleunigen Verlassen des Gebäudes auf.

2. Der Eintritt in die Ausstellung ist den Besuchern nur gegen Vorzeigung von Eintrittskarten gestattet, welche, mit Ausnahme der Dauerkarten, nur zum einmaligen Eintritt berechtigen.

3. Der Preis der Eintrittskarten beträgt für eine Person an Wochentagen, mit Ausnahme von Donnerstag, an welchem die Eintrittsgebühr 1 K beträgt, 60 h, an Sonntagen 40 h; Kinder unter 14 Jahren und Militär bis zum Feldwebel zahlen an allen Tagen 30 h; Arbeiterkarten zu 20 h werden zur vormittägigen Ausstellungsbesichtigung an Sonn- und Feiertagen ausgegeben. Dieselben müssen jedoch von den einzelnen Arbeitervereinigungen oder Arbeitsgebern mindestens einen Tag vor dem beabsichtigten Besuche gelöst werden. Ebenso zahlen Kinder, wenn dieselben korporativ von Lehrern geführt werden, nur 20 Heller; die führenden Lehrpersonen sind vom Entree befreit.

Der Preis der auf Namen lautenden Dauerkarten beträgt ohne Photographie K 12.—, mit Photographie K 10.—.

Vereine, welche die Ausstellung korporativ besichtigen, zahlen nach vorheriger Anmeldung im Ausstellungsbureau für den Teilnehmer 40 h.

4. Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und auf Verlangen den Beamten der Ausstellung und den diensttuenden Mitgliedern der Ausschüsse vorzuweisen. Wer ohne gültige Eintrittskarte betroffen wird, hat, unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, den doppelten Preis der Tageskarte zu erlegen und wird eventuell vom Ausstellungsplatze weggewiesen; auch zieht jeder Mißbrauch von Eintrittskarten deren sofortigen Verlust nach sich.

5. Fahrräder, photographische Apparate sowie umfangreiche Gegenstände sind gegen Aushändigung einer Marke in der Garderobe zu hinterlegen. Die Rückgabe erfolgt an den Vorzeiger der Marke.

6. Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt und können, wenn sie aufsichtslos betroffen werden, vom Ausstellungsplatz ohne weiteres entfernt werden.

II. Vorschriften für Aussteller und deren Angestellte.

1. Ausstellern und deren Vertretern, Bediensteten und Arbeitern ist der Eintritt in die Ausstellungsräumlichkeiten nur durch das seitliche Tor beim Südportal von 7 Uhr morgens an gestattet. Ihre Eintrittskarten haben sie den Aufsichtsbeamten vorzuweisen.

Jeder Aussteller hat für sich eine Dauerkarte gegen Bezahlung von 2 K zu lösen. Für sämtliche Vertreter und Bedienstete der Aussteller, Restaurationen, Verkaufsstellen usw. sind ebenfalls Dauerkarten zu 2 K zu lösen.

2. Die Reinigung der Schränke, Ausstellungsgegenstände, Schankräume usw. muß bis 9 Uhr vormittags beendet sein.

3. Bedienstete und Arbeiter, die zur Überwachung oder für den Betrieb ausgestellter Gegenstände nicht erforderlich sind, haben bis spätestens 9 Uhr vormittags die Ausstellung zu verlassen.

4. Die Einbringung von Wirtschafts- und Betriebserfordernissen sowie aller den Verkehr hemmenden Gegenstände ist nur morgens von 7 bis 9 Uhr durch das Westportal und durch den seitlichen Torzugang beim Südportal gestattet, und die damit beschäftigten Personen müssen bis längstens 10 Uhr vormittags die Ausstellung verlassen haben.

5. Ohne schriftliche Genehmigung der Ausstellungsdirection dürfen die Aussteller die ausgestellten Gegenstände weder entfernen noch austauschen, verkaufen oder andere hinzufügen.

6. Etwaige Anordnungen, die die Ausstellungsleitung noch nachträglich für nötig erachtet, sind strikte zu befolgen.

III. Allgemeine Bedingungen:

1. a) Das Rauchen in den Ausstellungsräumen der Rotunde ist verboten; dasselbe ist nur in den Sitzgärten der Restaurationen und im Innenraume der Rotunde gestattet.

Desgleichen ist verboten:

b) jeder Handel oder Detail-Handverkauf sowie Inbetriebsetzung von Automaten durch Geldeinwurf ohne schriftliche Genehmigung der Ausstellungsleitung;

c) das Berühren, Beschädigen, Beschmutzen von Ausstellungsgegenständen und der Gartenanlagen;

d) das Wegwerfen von Papier, Obstschalen usw. in dem Gebäude;

e) jede Ab- oder Nachbildung (Photographieren, Zeichnen, Malen usw.) von Ausstellungsgegenständen, Maschinen, Gebäuden, Gruppen sowie der Vertrieb solcher Ab- und Nachbildungen ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung; ebenso unstatthaft ist es, Geschäftsempfehlungen usw. mit Ansichten von der Ausstellung oder einzelnen Teilen derselben zu verabreichen.

2. Ausgelegte Geschäftsempfehlungskarten, Preislisten, Prospekte usw. dürfen nur in einzelnen Exemplaren und nur von Erwachsenen mitgenommen werden.

3. Gegenstände, die aus der Ausstellung herausgebracht werden sollen, müssen mit einem Passierschein versehen sein, welcher von der Ausstellungsleitung ausgefertigt wird.

4. Gefundene Gegenstände sind unter Angabe des Fundortes, der Fundzeit und des Findernamens in der Kanzlei der Ausstellungsleitung abzugeben, woselbst auch die Verluste anzumelden sind.

5. Die Aufsicht über den Verkehr und die Aufrechthaltung der Ordnung in der Ausstellung wird durch Aufseher, die durch Mützen, Mitglieder der Ausschüsse und Beamte, die durch Abzeichen kenntlich sind, ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Zuwiderhandelnde, sowohl gegen diese Ausstellungsordnung als wie gegen einzelne Anordnungen der Aufsichtsorgane, gegen Sitte, öffentlichen Anstand und Würde der Ausstellung, können die Aufsichtsorgane kurzweg abschaffen lassen oder sonstwie entsprechend gegen sie vorgehen. Beschwerden sind in der Ausstellungskanzlei vorzubringen.

6. Jeder Ausstellungsbesucher, Aussteller, Unternehmer, Bedienstete usw. unterwirft sich durch Betreten des Ausstellungsplatzes dieser Ausstellungsordnung und allen Vorschriften und Anordnungen der Ausstellungsleitung.

7. Der Ausstellungs-Direktion steht im ganzen Ausstellungsrayon das Hausrecht zu.

Wien, am 12. Mai 1906.

Für das Direktionskomitee:

Josef Gally,
Ausstellungsdirektor.

Kais. Rat Dr. Roderich Krenn,
Stadt- und Gemeinderat.

Der Zentralraum der Rotunde wurde anlässlich der Ausstellung besonders ausgestaltet und in einen festlich geschmückten Garten verwandelt, dessen Wirkung durch reich gruppierte Gartenarchitektur erhöht wird. In den einheitlich im antiken Stile aufgebauten Pavillons sind die Restaurants, Kaffeehäuser und Kostlogen untergebracht. Eine wuchtige Kolonnade, vorne mit dem Musikpavillon und der Statue Hygiea, einem Werke des Bildhauers Alexander Illitsch, bildet den Abschluß an der Nordseite. Die Gesamtanlage ist nach den Angaben und Ideen des Ausstellungs-Direktors Josef Gally vom Architekten Gustav Knell ausgeführt; mit der Herstellung waren folgende Firmen betraut:

Die Zimmermannsarbeiten wurden ausgeführt von Johann Tröster, Stadtzimmermeister.

Die Dekorationsmalerei und der Anstrich stammen von Franz Renner, Dekorationsmaler.

Die Skagliolplattenbekleidung lieferte die Firma E. Hübner, Skagliol-, Xylolith- und Korksteinfabrik.

Die Freilogen sind von Johann Schuberth, k. u. k. Hoflieferant und Jalousienfabrikant.

Die Gartendekoration mit lebenden Pflanzen besorgte Emil Trentinaglia, Handelsgärtner.

Die Blumendekoration mit Kunstblumen ist vom Nizzaer Blumendepot, Wien, I. Operngasse 6, geliefert.

* * *

Die Hygienische Ausstellung ist in ihrem Gesamtbereiche elektrisch beleuchtet. Auch diese Ausstellungsbeleuchtung ist, gleich wie bei den vorausgegangenen Ausstellungen in der Rotunde, von der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft eingerichtet und betrieben. Die Stromlieferung erfolgt im Anschlusse an das Kabelnetz der Zentralstation der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft im II. Bezirke, Engerthstraße Nr. 199. Diese Zentralstation, welche gegenwärtig über eine Leistungsfähigkeit von 16.000 Pferdekräften verfügt, versorgt einen beträchtlichen Teil des Wiener Gemeindegebietes mit elektrischem Strom. Die Zuleitung des Stromes aus diesem Werke in die Hygienische Ausstellung erfolgt durch zwei unterirdische Kabelstränge, die im Interesse der Betriebssicherheit von zwei maschinell und elektrisch gesonderten Abteilungen des Elektrizitätswerkes gespeist werden. Dementsprechend ist auch die elektrische Anlage der Ausstellung in einzelne, von einander unabhängige Installationsgruppen

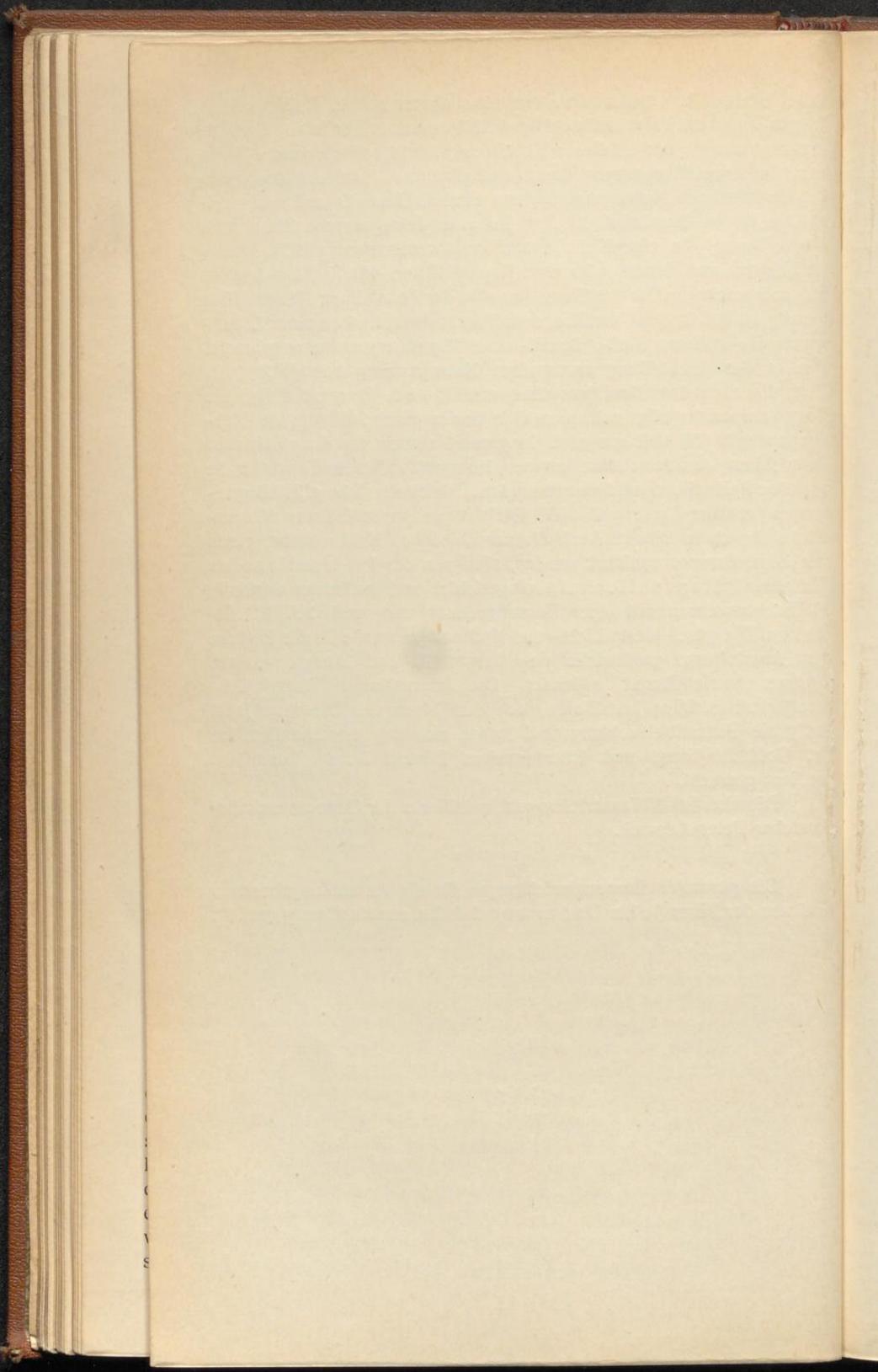
geschieden, die, wechselweise an eine dieser beiden Betriebsabteilungen angeschlossen, selbständig betätigt werden. Der in der Zentralstation erzeugte und in diesen Kabeln zugeführte hochgespannte Strom wird im Ausstellungsrayon durch dort placierte Transformatoren auf die erforderliche Nutzspannung umgewandelt. Diese Transformatorenstation ist im Nordwesthofe der Rotunde untergebracht. Sie enthält zwei Räume, die eigentliche Transformatorenkammer mit 22 Transformatoren, von denen jeder eine Kapazität von 15.000 Watt besitzt. Es sind solcherart für den Strombedarf in der Ausstellung 330.000 Watt bereitgehalten. In dem zweiten, dem Schaltraume, sind an einer Schaltwand die nötigen Meß-, Schalt- und Regulierapparate angebracht. Die in der Ausstellung verwendete Nutzspannung beträgt 2×100 Volt, die nach dem Dreileitersystem verteilt wird. Dergestalt sind die Bogenlampen im allgemeinen zu 6 in Serien durch 200 Volt, die Glühlampen mit 100 Volt gespeist. Insgesamt stehen für die elektrische Beleuchtung des Ausstellungsrayons, innen und außen, und zwar für die reguläre Beleuchtung und eine besondere Effektbeleuchtung, 200 Bogenlampen größter Type und 3000 Glühlampen verschiedener Kerzenstärke täglich in Dienst. Auch die verschiedenen Kraftantriebe, die in der Ausstellung vorgeführt werden, sind von der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft eingerichtet und umfassen vorläufig 30 Elektromotoren mit einer Beanspruchung von rund 200 Pferdestärken. Die geschilderte Licht- und Kraftanlage wurde für die Zwecke der Ausstellung größtenteils neu hergestellt und binnen wenigen Wochen betriebsbereit vollendet. Die Internationale Elektrizitätsgesellschaft in Wien installierte nach den Ideen des Direktors Josef Gally die Gesamtbeleuchtung und haben sich um dieselbe Direktor Dr. Gotthold Stern und Oberingenieur Eduard Strauß besonders verdient gemacht.

Die Gas- und Wasserleitungen installierte der Genossenschaftsvorsteher Peter Adamek.

* * *

Die gesamten Bureaueinrichtungen für die Ausstellungsbureaus sind von der Firma John Underwood & Co. zur Verfügung gestellt.



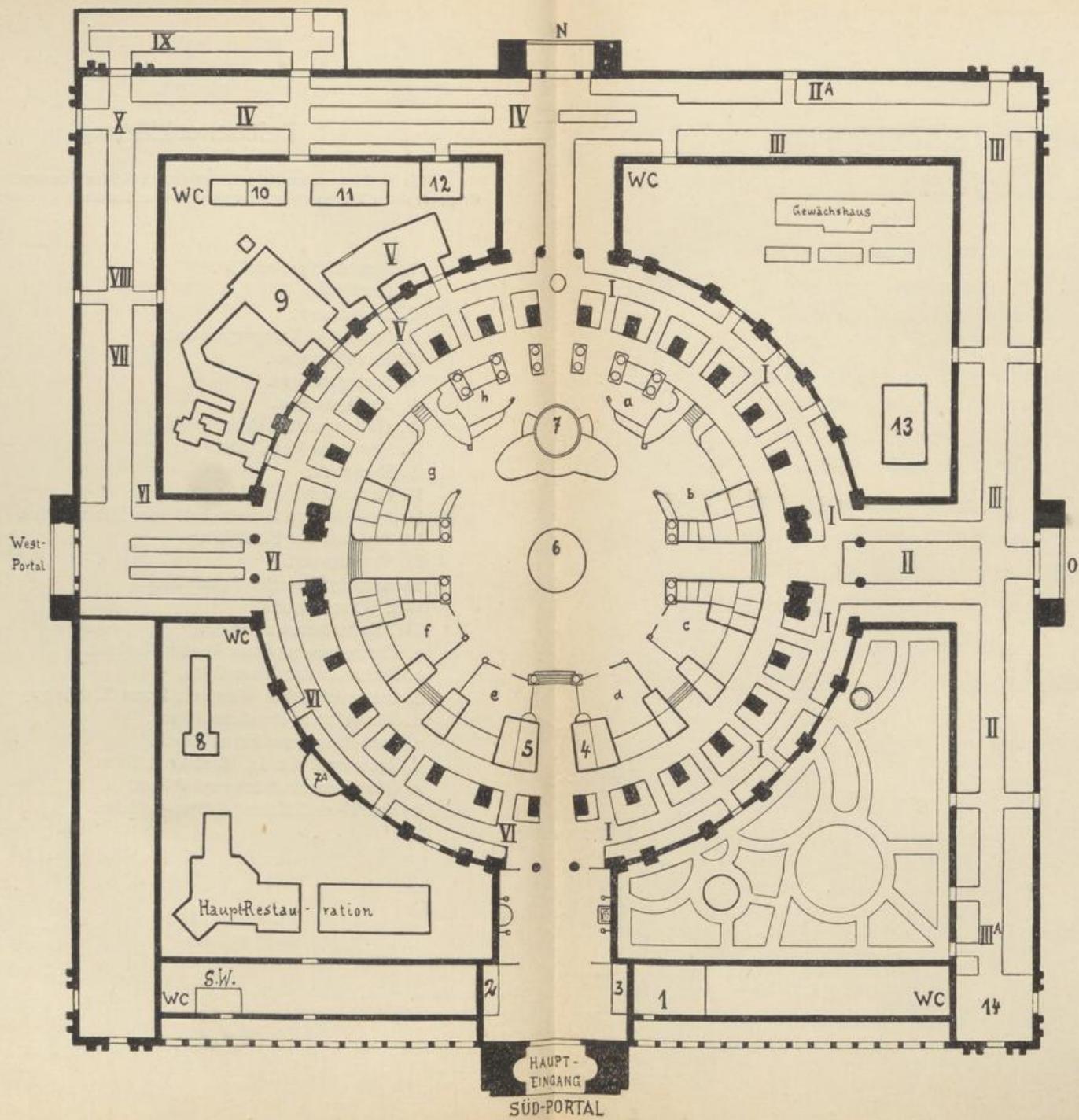


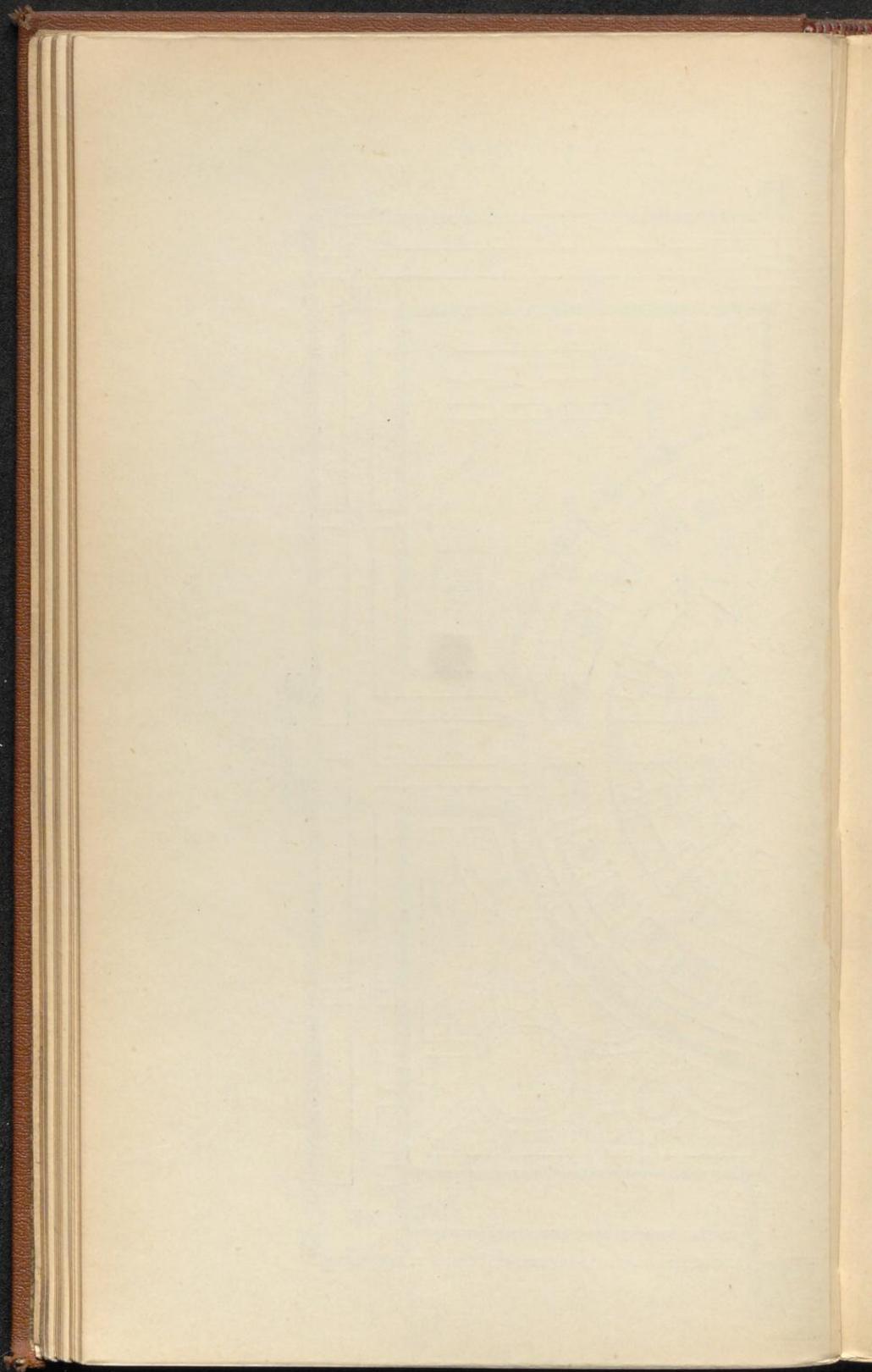
Zeichenerklärung.

Die im Plane eingezeichneten römischen Zahlen kennzeichnen die einzelnen Gruppen, deren Benennung aus der vorstehenden Einteilung ersichtlich ist.

1. Ausstellungsdirektion.
2. Garderobe.
3. Lesezimmer.
4. Post- und Telegraphenamnt.
5. Schreibzimmer.
6. Springbrunnen.
7. Musikpavillon.
- 7a. Gartenmusikpavillon.
8. Römische Kegelbahn.
9. Bergwerk.
10. Feuerwache und Unfallstation.
11. Pavillon der Gesellschaft vom Roten Kreuz.
12. Pavillon der Stadt Wien.
13. Vortragssaal.
14. Schulhygienische Ausstellung.
- WC. Wasserklosetts.
- SW. Sicherheitswachstube.
- a. Champagnerpavillon Regina Neuherz.
- b. Brauhaus der Stadt Wien.
- c. Österreichisches Weinhaus Franz X. König.
- d. Bürgerliches Brauhaus Pilsen.
- e. Café-Restaurant Franz Glück.
- f. Restaurant Ad. Ig. Mautner & Sohn.
- g. Genossenschaftsbrauerei Pilsen.
- h. Kaffee- und Kakaopavillon J. Meisl.







Gruppeneinteilung.

(Die Anordnung der Gruppen ist in dem am Ende des Kataloges eingehafteten Grundrisse veranschaulicht.)

- Gruppe I: Haus- und Wohnungshygiene.
- Gruppe II: Freiwillige Humanitäts- und Sanitätspflege der Vereine und Korporationen für Säuglinge, Kinder und Erwachsene.
- Gruppe III: Öffentliche Hygiene der autonomen Körperschaften, der Schulen und der Seesantität.
- Gruppe IV: Sanitäts- und Rettungswesen im Kriege und Rettungswesen im Frieden.
- Gruppe V: Chemie und Pharmazie.
- Gruppe VI: Nahrungs- und Getränkemittelindustrie.
- Gruppe VII: Bekleidungs- und Wäscheindustrie.
- Gruppe VIII: Fremdenverkehr und Reisewesen.
- Gruppe IX: Sport und Spiele.
- Gruppe X: Literatur und graphische Industrie.



